3. Factigory 1.5310, 1420,000 RE

Zwischen der Stadt Karlsruhe, Ortsverwaltung Grötzingen, 🤝 57 9317 90000 9.50 vertreten durch Ortsvorsteher Herbert Schweizer (Verpächterin) und der Wassersportgemeinschaft Grötzingen e.V., vertreten durch Becksmann (Pächterin) den 1. Vorsitzenden Ulrich wird mit Zustimmung des Ortschaftsrates vom 07. Juni 1978 Ans. Liberpuist Social isl espect folgender

abgeschlossen:

\$ 1

Vorbemerkung

Dieser Pachtvertrag beinhaltet eine vorläufige Regelung zur Sicherstellung der Verträglichkeit der auf dem Baggersee anzutreffenden Nutzungen. Der in Bearbeitung befindliche Bebauungsplan "Freizeitzentrum" und das Wasserrechtsverfahren werden Aussagen zur Seegröße, zur Ufergestaltung den Nutzungsmöglichkeiten u.a. bringen. Eine endgültige Regelung der Nutzungen bleibt deshalb einer auf der Grundlage der sich nach Durchführung dieser Verfahren ergebenden Rechtslage zu treffenden späteren Entscheidung vorbehalten. Mit diesem Vertrag werden keine Rechte begründet, die der Pächterin die Möglichkeit geben, irgendwelche Einwendungen gegen den Bebauungsplan bzw. das Wasserrechtsverfahren vorzubringen.

δ 2

Gegenstand der Pacht

Verpachtet wird zur Ausübung von Wassersport wie Segeln, Surfen, Rudern und Paddeln, die in dem beigefügten Plan besonders gekennzeichnete Wasserfläche im südlichen Teil des Grötzinger Baggersees und ein Anlegeplatz. Die nördlich der Halbinsel gelegene Wasserfläche ist nicht Pachtgegenstand und darf zur Ausübung der im Pachtvertrag geregelten Nutzung nicht in Anapruch genommen werden. Der Anlegeplatz für Boote ist besonders gekennzeichnet. Er ist vorläufig im Westen der Betriebshalbinsel. Später, nach der Ufergestaltung, wird er an dem im Bebauungsplan vorgeschenen Platz sein.

Etwaige notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Pachtvertrages.

Berechtigungskarte für Segeln

Die Berechtigungskarten müssen mindestens folgende Angaben erhalten: Lfd.Nr., Personalien und Anschrift des Berechtigten, Name des Bootes und Gültigkeitsdauer der Berechtigung.

Es sind folgende Bedingungen aufzunehmen:

- a) Die Ausübung des Segelsportes geschieht auf eigene Gefahr.

 Der Berechtigte haftet für jegliche Schadensfälle selbst in voller Höhe.
- b) Das Boot ist mit der Registernummer des Berechtigungsscheines zu kennzeichnen.
- c) Der Berechtigungsschein ist nur zusammen mit dem Boot übertragbar.

§ 5

<u>Eaftpflichtversicherung</u>

Der Verein hat es seinen Mitgliedern zur Auflage zu machen, für die Risiken aus den Benutzungen, eine Maftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

Pachtdauer

Dieser Pachtvertrag gilt ein Jahr. Die Pachtzeit beginnt am 1. Juli 1978 Sofern eine Kündigung nach § 11 dieses Vertrages nicht erfolgt, verlängert sich die Pachtzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7

Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich 840,-- DM in Worten: Achthundertvierzig Deutsche Mark (pro anlegeberechtigtes Boot 20,- DM und je Surfer 10,- DM) und ist jeweils spätestens bis zum 31. März des betreffenden Pachtjahres an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 8

<u>Pachtzinsangleichung</u>

Auf die Vereinbarung einer Pachtzinsangleichung entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung wird bei diesem vorläufigen Vertrag verzichtet. Eine Preisangleichung kann über den Weg der Kündigung gem. § 11 S.1 erreicht werden.

Unterpacht, Welterpacht, Mitpacht

Weiter- und Unterverpachtungen sowie die Zuziehung von Teilhabern (Mitpächtern) sind nicht zulässig.

§ 10

Pachtnachfolge

Wird der vertragsschließende Verein (Pächterin) aufgelöst, endet das Pachtverhältnis zum Schluß des betreffenden Pachtjahres.

\$ 11

Kündigung

Kündigungen müssen schriftlich ein Vierteljahr vor Ablauf des Pachtjahres erfolgen.

Die Verpächterin kann den Vertrag jedoch fristlos kündigen, wenn

- a) die Pächterin oder die Inhaber von ihr ausgestellter Berechtigungskarten den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandeln.
- b) die Pächterin mit der Bezahlung der Pachtzinsen länger als ein Jahr in Verzug ist.
- c) Sonstige wichtige Gründe gegeben sind.

§ 12

Haftung

Die Verpächterin haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die der Pächterin, ihren Mitarbeitern, Mitgliedern oder sonstigen Dritten durch die Benutzung der Pachtsache entstehen.

Die Pächterin hat die Verpächterin von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen sie als Inhaberin der Pachtsache aus Anlaß von deren Benutzung entstehen.

Die Pächterin haftet für die Beachtung aller infrage kommenden allgemeinen oder besonderen behördlichen Vorschriften.

Die Pächterin haftet ferner für alle Schäden, die durch sie, ihre Mittglieder, ihre Mitarbeiter und sonstige Dritte verursacht werden.

Die Pächterin kann sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß ein Schaden durch bestimmte Anweisung, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der Verpächterin hätte vermieden werden können.

Sonstige Vereinbarungen

- a) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- b) Die Pächterin verpflichtet sich, folgende Bedingungen anzuerkennen:
 - Das Betreten der Kiesgevinnungs- und sonstigen Betriebsanlagen bzw. sonstigen Firmenanlagen auf der Halbinsel ist nicht gestattet.
 - 2. Das Betreten der Uferzone des Baggersee's durch Berechtigte der Pächterin geschieht auf eigene Gefahr. Die Inanspruchnahme des Baggerbetriebs bzw. der Verpächterin für Schäden dieser Art oder Schäden, die auf Grund der Ausübung der Nutzungsrechte auf dem Baggersee entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 3. Der Bagger- und sonstige Geschäftsbetrieb der am Baggersee anliegenden Firmen darf durch die Ausübung der Nutzungsrechte in keiner Weise gestört werden.
 - 4. Kraftfahrzeuge dürfen im Bereich des Anlegeplatzes und überhaupt auf der Betriebshalbinsel nicht geparkt werden.
 - 5. Die Sportfischerei darf nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
 - 6. Im übrigen sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbüches über Miete bzw. Pacht maßgebend.
 - 7. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

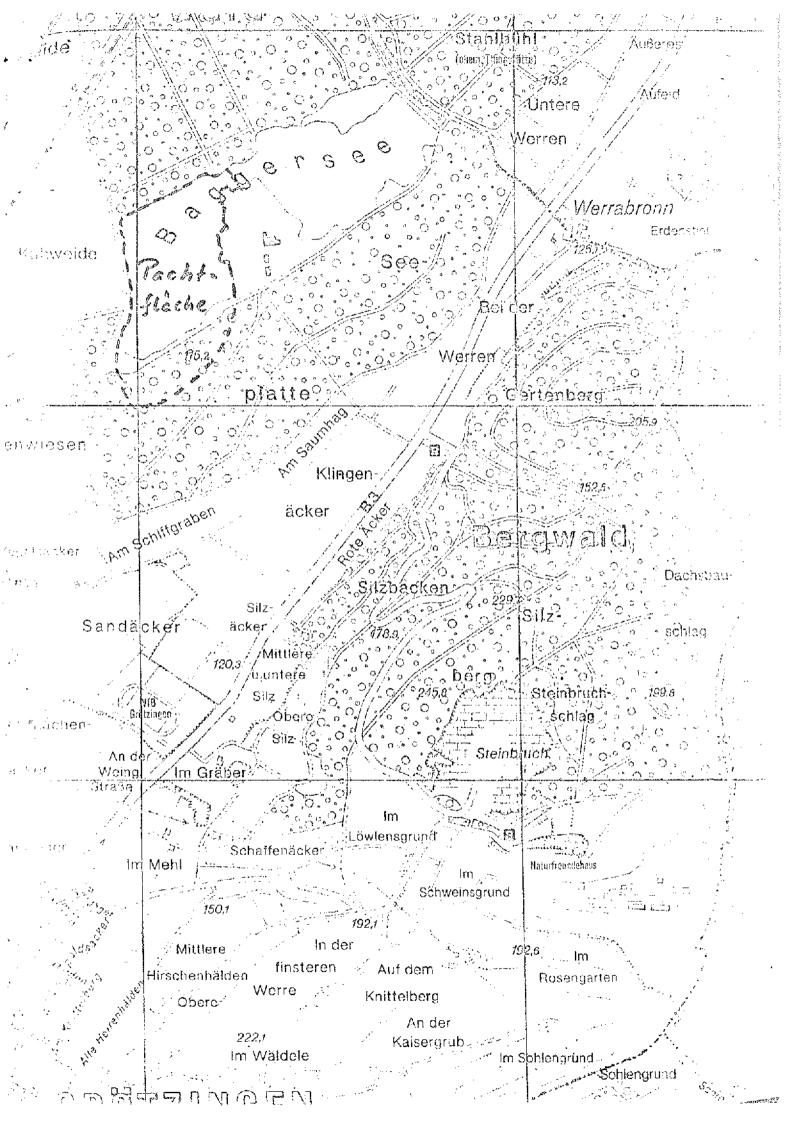
Karleruhe-Grötzingen, den 20. Juni 1978

Die Verpächterin:

nt planetalian

Die Pächterin:

Wirth Behsmann



in wa vo .332 /Bleckhütte, die gem. § 75 D 2.50 /trag zu entfermen ist. Pachtiläche Angelepppneueln lie erha/ten bleibon Benutzeng voreist eingem. vegen vorhandener Betuis ... bzw. @ahrhopeich. 1.Abschmitt = evtl.später